

Hygiene- & Sicherheitskonzept

-Soziokulturellen Zentren- (Dorfgemeinschaftshäuser u. ä.)

Gültig ab 28.04.2022 bis 12.05.2022

gem. der aktuellen Corona -LVO MV

- **§ 18 Kommunale Gremien und gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Verbänden, Parteien und Vereinen**

§ 2 Eigenverantwortung

(1) **Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung ist jede Bürgerin und jeder Bürger zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgefordert**, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „**AHAL-Regeln**“) **zu beachten**. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist, wird das Tragen einer solchen dringend empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.

(3) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) und die Nutzung der Corona-Warn-App werden als besonders wirksame Mittel zum Selbstschutz und zur Kontrolle des Pandemiegeschehens zum Wohle aller dringend empfohlen.

(4) Im Rahmen von Angeboten oder Ereignissen wird empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

I. Auflagen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Der Mindestabstand von 1,5 Meter sollte weiterhin eingehalten werden, ausgenommen hiervon sind Personen, die zu zweit oder als Gruppe zusammen das Angebot nutzen.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Angehörige sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist.

3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Angehörige sollten im Innenbereich eine medizinische oder Atemschutzmaske (zum Beispiel eine OP- Maske oder FFP2-Maske) tragen.

Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.

II. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Raummanagement

1. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Bestimmungen und Regeln zu informieren.

Beim Eintreffen in das Gebäude sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.

2. In Zentren mit mehreren Zugängen sollten die Besucherströme so kanalisiert und ein Wegeleitsystem eingerichtet werden. In Zentren mit nur einem Eingang sollten die Besucher so geleitet werden, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können.

3. Die Teilnehmeranzahl kann zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) in allen für Besucher zugänglichen Räumen entsprechend der Einrichtungsgröße begrenzt werden. In Räumen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

4. Der Mindestabstand ist auch zwischen Teilnehmerinnen/ Teilnehmern und Mitarbeitenden einzuhalten.

III. Weitere Hygienemaßnahmen

1. In den Sanitäräumlichkeiten ist der Zugang geregelt. Es sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- und Stoffhandtuchspender vorhanden. Der Bestand wird regelmäßig kontrolliert beziehungsweise auf deren Funktionstüchtigkeit überprüft. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind ebenfalls ausreichend vorhanden. Sonstige erhöhte Hygieneauflagen sind durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher erfüllt.

2. Nicht automatisch öffnende Türen werden zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr, wenn möglich, dauerhaft geöffnet.

3. Die Räumlichkeiten sollten regelmäßig gelüftet werden (Stoßlüften). Es erfolgt nach jeder Nutzung eine ausgiebige Reinigung.

Die Reinigung eines Fachunternehmens wird empfohlen. Diese Kosten (95,49€/ Einsatz inkl. MwSt.) trägt der Nutzer.

Lüftungs- und Reinigungszeiten sind bei der Raumplanung mit einzubeziehen.

IV. Hinweise

1. Am Eingangsbereich ist ein geeignetes Informationsschild angebracht, dass der Zutritt für Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen ausgeschlossen ist. Zusätzlich werden durch

Hinweisschilder und Aushänge im Eingang und auf den Fluren über die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen.

2. Die Mitarbeiter weisen freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hin, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

V. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.

2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

§ 18 Kommunale Gremien und gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Verbänden, Parteien und Vereinen

VI. Besonderheiten bei Sitzungen kommunaler Gremien und internen Beratungen

1. Zwischen den Personen sollte ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten sein. Bei Veranstaltungen sollten alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ausgenommen.

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung sollte nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter erfolgen.

2. Für Lüftung und (gegebenenfalls) Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen. Das Lüften ist zu protokollieren, dieses gilt zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

VII. Besonderheiten bei kommunaler Wahlen

1. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weiteren anwesenden Personen sollte vor und in den Wahllokalen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) getragen werden, wobei Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, hiervon ausgenommen.

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung sollte nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter erfolgen.

2. Beim Eintreffen in das Wahllokal sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.

4. Wählerinnen und Wähler sind durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung zu informieren und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.

5. Eine regelmäßige Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen und der für die Wahl bereitgehaltenen Stifte sollte vorgenommen werden.

6. Für Lüftung und (gegebenenfalls) Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen. Das Lüften ist zu protokollieren, zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

7. In Gebäuden mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel Rundgang).

8. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weitere anwesende Personen sollte im und vor dem Wahllokal mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen eingehalten werden; dies gilt nicht für Angehörige eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.

9. Es hat eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende zu erfolgen.

Für die Reinigungen, die über den Tag erfolgen müssen, sind ausreichend Reinigungs- und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.

Die in diesem Konzept festgelegten Maßnahmen sind durch die Gemeindewahlbehörde und den Wahlvorstand umzusetzen.